

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind für alle Auftraggeber des Institut Dr. Ziemer als alleinige vertragliche Vereinbarung verbindlich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Rechtsbeziehungen des Instituts (nachfolgend Institut genannt) zu ihren Auftraggebern (nachfolgend AG genannt) gelten ausschließlich diese AGB

(2) Davon abweichende Geschäftsbestimmungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich schriftlich vom Institut anerkannt werden. AGB des AG findet keine Rechtswirkung. (3) Mit Erteilung des Auftrags durch das Institut gelten diese AGB durch den AG als anerkannt und gelten für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Institut und dem AG.

§ 2 Leistungen

(1) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch das Institut ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Leistungen durch das Institut stellen in keinem Fall eine Rechtsberatung oder eine Rechtsauskunft dar.

§ 3 Auftrag und Auftragsannahme

(1) Gegenstand des Auftrags ist die Dienstleistung im Bereich der Analyse sowie der Nachweis bestimmter DNA-Sequenzen, deren Anteilsbestimmung in der zu analysierenden Probe, sowie Begutachtungen vor Ort, Schulungen, Workshops, Beratung und gutachterliche Stellungnahmen.

(2) Auftragsannahme, getroffene Vereinbarungen oder Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form, dies gilt auch für Änderungen des Auftragsumfangs.

§ 4 Lieferung von Probenmaterial

(1) Der AG ist verantwortlich für die sachgerechte Lieferung von Proben an das Institut zum Zwecke der Untersuchung. Die Proben müssen in einem Zustand sein, der die Analyse und Begutachtung ohne weitere Schwierigkeiten möglich macht. Das Institut behält sich vor, Proben aus berechtigten Gründen abzulehnen und den Auftrag zu kündigen, wenn die Proben den erforderlichen Voraussetzungen nicht entsprechen.

(2) Der AG verpflichtet sich auf Anfrage weiterführende schriftliche Informationen hinsichtlich der Probenzusammensetzung sowie deren Vorbehandlung mitzuteilen. Im Falle, dass der AG dieser Anfrage nicht nachkommt innerhalb einer durch das Institut gesetzten Frist, darf das Institut den Auftrag beenden und eine entsprechende Kostenentschädigung verlangen.

(3) Das Institut behält sich zudem vor eine Erstuntersuchung der Proben durchzuführen, um sich ggf. vom ordnungsgemäßen Zustand der Proben zu überzeugen.

(4) Sollte die Erstuntersuchung ergeben, dass eine Analyse nicht möglich ist oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar ist, kann die Vereinbarung entsprechend § 4 kündigen. Der AG trägt hierfür die Kosten.

(5) Wenn erkennbar wird, dass zusätzliche Kosten entstehen ist das Institut verpflichtet den AG unverzüglich zu benachrichtigen. Der AG trägt die Kosten falls die Proben den in § 4 nötigen Anforderungen nicht entsprechen.

(6) Sollten die Proben Substanzen oder Eigenschaften aufweisen, die vom AG nicht angezeigt wurden und entstehen dadurch Verzögerungen in der Auftragserfüllung oder Schäden, so darf das Institut die hierdurch entstandenen Mehrkosten vom AG einfordern. Der AG hat dann das Recht

von dem erteilten Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin entstandenen Kosten sind vom AG zu tragen. Sollte es durch vorgenannte Umstände unmöglich sein den Auftrag durchzuführen, verpflichtet sich der AG die bis dato entstandenen Kosten zu tragen.

§ 5 Auftragsdurchführung

(1) Der Auftrag des AG wird vom Institut nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis ausgeführt. Das Institut ist unparteiisch und führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen durch.

(2) Die analysierten Ergebnisse repräsentieren ausschließlich die Proben, die dem Institut überlassen wurden.

(3) Das Institut behält sich vor, den Auftrag an ein akkreditiertes Kooperationslabor zu vergeben.

(4) Eine Haftung für den Erfolg kann nicht übernommen werden, das gilt auch dann, wenn Unteraufträge erteilt werden.

(5) Die entstandenen Ergebnisse werden in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Dem AG obliegt es, ob er die Ergebnisse in schriftlicher Form oder per E-Mail erhalten möchte.

(6) Die Beurteilung, ob eine Kennzeichnung der Proben nach Maßgaben gesetzlicher Regelungen nötig ist, erfolgt allein durch den AG und ist nicht Auftragsgegenstand des Vertrags zwischen dem AG und dem Institut.

§ 6 Termine und Fristen

(1) Das Institut ist bemüht, Analysen zugesandter Proben schnellstmöglich auszuführen.

(2) Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, zudem das fristgerechte Eintreffen der Proben, die die in § 4 geregelte Qualität aufweisen.

(3) Fristvereinbarungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Form. Im Falle einer Fristvereinbarung beginnt diese mit Erhalt des nach den Bestimmungen des §4 brauchbaren Untersuchungsmaterials. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Krankheit, behördliche Verfügungen oder andere nicht vorhersehbare Hindernisse, die die Durchführung des Auftrags verzögern, unzumutbar oder unmöglich machen befreien für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Einhaltung zugesagter Fristen.

(4) Das Institut unterrichtet den AG umgehend, darüber falls ein schriftlich vereinbarter Termin nicht einzuhalten ist. Der AG kann dem Institut bei Nichtzustandekommen des Auftrags aus unter §6 (3) genannten Gründen keine Schadensersatzansprüche geltend machen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche des AG gegenüber dem Institut ausgeschlossen, insbesondere Ersatzansprüche aus Folgeschäden gleich welcher Art.

(5) Sowohl der AG als auch das Institut können zwei Monate nach Eintreten der störenden Umstände des zuvor schriftlich vereinbarten Termins vom Vertrag zurücktreten.



§ 7 Veröffentlichung der Berichte

(1) Die Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Analyseergebnisse, Prüfberichte, Gutachten und alle sonst im Auftrag zwischen AG und Institut gewonnenen Informationen sind sinngemäß, im Gesamten oder auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Instituts gestattet.

§ 8 Preise

(1) Es gelten die jeweiligen Preise der aktuellen Preislistedes Instituts. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung wird auf Basis des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses festgelegt. Die Vergütung wird spätestens sieben Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Es bedarf keiner weiteren Fristsetzung durch das Institut. Für die fristgerechte Zahlung kommt es auf die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Instituts an.

(2) Die in Rechnung gestellten Beträge sind porto- und spesenfrei auf das Konto des Instituts zu bezahlen.

(3) Ein Abzug von Skonto oder Rabatt ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich bei Auftragsannahme durch das Institut bestätigt. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Das Institut behält sich bei Neukunden das Recht auf teilweise oder komplette Vorkasse vor. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung trotz vereinbarter Frist nicht geleistet ist das Institut zum Rücktritt des Vertrags und zum Schadensersatz berechtigt. Das Institut behält sich außerdem das Recht vor, bei postalischer Versendung von Prüfberichten, Analyseergebnisse, der Gutachten oder sonstiger gewonnenen Informationen per Nachnahme durchzuführen.

(5) Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen wie z.B. durch Tarifverhandlungen, Materialpreiserhöhungen von Zulieferern oder Kurierdiensten wie z.B. der Post können die Preise durch das Institut auch nach Vertragsabschluss entsprechend angehoben werden. Diese Kostensteigerungen werden vom Institut auf schriftlichen Antrag des AG dokumentiert.

§ 10 Zahlungs- und Leistungsverzug

(1) Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Sämtliche Mahn- und Einzugskosten gehen zu Lasten des AG.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, ebenso bei fehlender Kreditwürdigkeit durch Nichteinlösung von Einzugsermächtigungen, Zahlungseinstellungen, Wechseln und Schecks, Konkurs- und Vergleichsantrag sowie Insolvenz ist das Institut berechtigt, alle Rechnungs- und Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen und von den bestehenden Verträgen zurückzutreten, ohne Schadensersatzanspruch durch den AG. Das Institut ist in diesem Fall berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Für die Einhaltung der Leistungsverpflichtung durch das Institut wird die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Pflichten des AG vorausgesetzt. Hierfür bedarf es der Übermittlung sämtlicher für die Bearbeitung des Auftrags notwendigen Informationen und Daten im Zusammenhang mit der Probe, sowie der Probe selbst. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages § 320 BGB bleibt vorbehalten.

(4) Das Institut kommt nur dann in Verzug, wenn es den Leistungsverzug zu vertreten hat. Das Institut kommt nicht in Leistungsverzug bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Krankheit,

Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere nicht vorhersehbare Hindernisse, die die Durchführung des Auftrags verzögern. (5) Wird die Erfüllung des Auftrags durch §10 (4) oder anderen Ereignissen, die das Institut nicht zu vertreten hat unmöglich, so wird das Institut von seinen Vertragspflichten frei. Schadensersatzansprüche durch den AG können nicht geltend gemacht werden und sind somit nichtig.

(6) Der AG kann Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn dem Institut Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche, insbesondere Ersatzansprüche aus Folgeschäden jedweder Art, ausgeschlossen.

§ 11 Aufrechnungsverbot und Zurückhaltungsrecht

(1) Der AG kann Ansprüche des Instituts nur aufrechnen, wenn die finanzielle Forderung des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem AG auch kein Zurückbehaltungsrecht zu

§ 12 Vertraulichkeit und Geheimhaltungspflicht

(1) Das Institut verpflichtet sich, alle Informationen und Ergebnisse, die in der Analyse erarbeitet wurden, ausschließlich dem AG oder einem vom AG benannten Vertreter zur Verfügung zu stellen. Erhaltene Informationen werden vom Institut absolut vertraulich behandelt, sofern diese Informationen nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

(2) Das Institut ist zur Weitergabe oder Offenbarung erlangter Erkenntnisse nur befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

(3) Gemäß §7 dürfen Prüfberichte, Analyseergebnisse, Gutachten oder sonstige durch den Auftrag gewonnene Informationen und jegliche Ausarbeitung des Instituts sinngemäß, im Gesamten oder auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Instituts veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

(4) Der AG unterliegt der Geheimhaltung hinsichtlich aller durch das Institut gelieferten Prüfberichte, Analyseergebnisse, Gutachten oder sonstige durch den Auftrag gewonnene Informationen, und haftet für die durch jegliche Zuwiderhandlung entstehenden Schäden. Zuwiderhandlungen des AG gegen die Geheimhaltung werden in jedem Fall mit einer Vertragsstrafe geahndet, mindestens mit 10% vom Brutto-Auftragswert.

§ 13 Datenspeicherung/Datenschutz

(1) Ihre Daten werden zur Ausführung und zum Abschluss eines Auftrages erhoben. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die gewonnenen Analyseergebnisse und Daten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag gespeichert werden. Es werden nur so viele Daten erhoben, wie für die Bearbeitung notwendig sind (Privacy by Design / Privacy by Default). Nach EU-Recht (DS-GVO) haben Sie jederzeit die Möglichkeit, auf Auskunft, Berichtigung,



Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch Ihrer Daten.

§ 14 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

(1) Das Probenmaterial geht mit der Zusendung in das Eigentum des Instituts über.

(2) Das Institut behält die Eigentums- und Urheberrechte auf Prüfberichte, Analyseergebnisse, Gutachten oder sonstige durch den Auftrag gewonnene Informationen, soweit diese urheberrechtsfähig sind. Dies gilt sowohl für die Analyse- als auch für gutachterliche Tätigkeit.

§ 15 Entsorgung von Untersuchungsmaterial

(1) Nicht benötigtes Probenmaterial wird vom Institut an den AG zurückgesandt oder anonymisiert entsorgt. Die Kosten hierfür trägt der AG. Eine hiervon abweichende Regelung kann mit dem AG schriftlich vereinbart werden.

§ 16 Verjährung

(1) Es gelten die gesetzlich festgelegten Verjährungsfristen.

§ 17 Haftung und Gewährleistung

(1) Das Institut wickelt die Aufträge nach dem jeweils gültigen Stand der Wissenschaft und Technik ab. Das Institut haftet nur für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn diese Schäden durch das Institut oder ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt auch für alle Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Instituts. Im Falle einer Haftung beschränkt sich diese

- a) bei Sachschäden auf 3.000.000 €
- b) bei Personenschäden auf 3.000.000 €
- c) bei Vermögensschäden auf 100.000 €

(2) Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

(3) Die Einwendungen muss der AG unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Prüfberichte, Analyseergebnisse, oder Gutachten schriftlich reklamieren und genau zu spezifizieren. Werden innerhalb von zwei Wochen keine Einwendungen erhoben, gilt die erbrachte Leistung des Instituts durch den AG als gebilligt und anerkannt.

(4) Der AG kann bei berechtigten Zweifeln an den Untersuchungsergebnissen eine Nachprüfung bzw. Nacherfüllung verlangen. Eine Wiederholung kann nur durchgeführt werden, wenn der Zustand der Probe eine solche Nachprüfung erlaubt. Wird das beanstandete Ergebnis erneut bestätigt, so fallen die Kosten der wiederholten Analyse dem AG zur Last, andernfalls wird das Ergebnis kostenlos berichtet.

(5) Ausgeschlossen ist die Haftung bei Ereignissen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks.

(6) Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere nicht vorhersehbare Hindernisse, die die Durchführung des Auftrags verzögern, unzumutbar oder unmöglich machen befreien für die Dauer der Störung.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet Ersatzansprüche Dritter im Falle (un-)eingeschränkter Weiterverwendung von Prüfberichte, Analyseergebnisse, Gutachten oder sonstige durch den Auftrag gewonnene Informationen, freizustellen.

(8) Wird nicht in angemessener Zeit nachgeprüft, so kann der AG die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Minderung des Preises / Honorars verlangen. Alle anderen darüber

hinausgehenden Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sind hierbei ausgeschlossen.

§ 18 Kündigung und Rücktritt

(1) Sowohl das Institut als auch der AG können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind unter anderem: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, Versuch unzulässiger Einwirkung durch den AG auf das zu erbringende der Ergebnis der Analysen, Schuldnerverzug des AG, Vermögensverfall des AG, fehlende Sachkunde durch das Institut.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Wird der Vertrag seitens des AG gekündigt, so stehen dem Institut Dr. Ziemer bei mehr als 10 Tagen vor vereinbartem Termin 0 % der Kosten zu, wird der verbindlich vereinbarte Termin innerhalb von 10 Tagen vor dem Termin abgesagt, stehen dem Institut Dr. Ziemer 50 % des Rechnungsbetrages zu. Wird der Termin ohne Vorankündigung vom Auftraggeber nicht wahrgenommen fallen 100 % des Rechnungsbetrages an.

§ 19 Gerichtsstand

(1) Die Rechtsbeziehung zwischen dem AG und dem Institut unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

(2) Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Sollte ein oder mehrere Punkte innerhalb dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden die anderen Klauseln hiervon nicht berührt. Ist in einer unwirksamen Klausel ein wirksamer Teil enthalten, so wird dieser wirksame Teil aufrechterhalten.

Stand: Mai 2018